

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Buchbinder zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Rthl. 10 Kr. 25 Pf.) wöchentlich, für jeher Romanen, (je nach Bedarf, 20 Pfenn.)

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Mischakstr. 7.)

Erscheint jeden Donnerstag.
Anzeigen die geschätzte Bezahlung
des letzten Numm. 2 Pfenn.

Beilagegebühr 12 Reichsmark

VL. Jahrgang.

Berlin, den 29. November 1877.

Ar. 48.

Inhalt: Deutsches Reich: Reichsland Elß-Lothringen. Reglement für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes in Elß-Lothringen. Vom 23. Oktober 1872. (Fortsetzung.) — Königreich Preußen: Verfassung der königlichen Regierung zu Breslau, die Vertheilung der Kreis-Schulinspektoren auf den Verwaltungsbereich derjenigen Anstalten, welchen Kinder im vorchristlichen Alter anvertraut werden, betreffend. Vom 19. September 1877. — Gekürzte-Ausstellung für die mit der öffentlichen Armenpflege Berlins betrauten städtischen Organe. Vom 6. September 1873. (Fortsetzung.) — Anzeigen.

Deutsches Reich.

Reichslande Elß-Lothringen.

Reglement für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes in Elß-Lothringen. Vom 23. Oktober 1872.

(Fortsetzung aus Nr. 47, Spalte 717.)

§. 16. Probelectionen.

Ob eine Probelection nach der mündlichen Prüfung und zur Ergänzung derselben abzuhalten ist, wird von dem betreffenden Fachexaminator bestimmt. Derselbe ist bei der Probelection gegenwärtig, den übrigen Kommissionsmitgliedern bleibt dies überlassen. Der Lehrer, dessen Unterrichtsstunde für die Lektion in Anspruch genommen wird, ist ebenfalls gegenwärtig, sowie selbstverständlich dem Direktor der Anstalt der Zutritt freisteht.

Wenn Probelectionen statt gefunden haben, wird über den Ausfall derselben eine Bemerkung in das Prüfungszeugniß aufgenommen.

Ueber die nach dem Probejahre abzuhaltenden Probelectionen siehe §. 38.

§. 17. Grade der facultas docendi.

Nach dem Ergebnisse der gesammten Prüfung stellt die Kommission denjenigen Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, ein Zeugniß entweder des ersten oder des zweiten oder des dritten Grades aus, womit im Allgemeinen ein Zeugniß entweder für die höheren (Prima und Ober-Secunda), oder die mittleren (Unter-Secunda, Ober- und Unter-Tertia), oder die unteren Klassen (Quarta, Quinta, Sexta) bezeichnet wird.

§. 18. Allgemeiner Unterschied der drei Zeugnisgrade.

I. Zu einem Zeugnisse ersten Grades ist erforderlich:

1. Genügende allgemeine Bildung.

2. A. Im philologisch-historischen Fach: Entweder a) die Befähigung die griechische, lateinische und deutsche Sprache durch alle Klassen, außerdem aber Geschichte und Geographie, oder Religion, in den mittleren Klassen,

oder b) die griechische und lateinische Sprache sowie die Geschichte und Geographie durch alle Klassen, außerdem aber die deutsche Sprache oder Religion, in den mittleren Klassen,

oder c) Geschichte und Geographie durch alle, Griechisch und Lateinisch in den mittleren Klassen, außerdem aber Religion oder Deutsch ebenfalls in den mittleren Klassen zu lehren.

B. Im mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach:

Entweder a) die Befähigung Mathematik und Physik bis inkl. Prima, außerdem aber die philosophische Propädeutik in Prima, oder die beschreibenden Naturwissenschaften, oder Religion, oder Lateinisch und Deutsch, oder eine der neueren Sprachen in den mittleren Klassen,

oder b) Chemie und die beschreibenden Naturwissenschaften durch alle und Mathematik in den mittleren Klassen, außerdem aber Physik und Deutsch, oder Religion, oder Lateinisch und Deutsch, oder eine der neueren Sprachen in den mittleren Klassen zu lehren.

C. In der Religion und im Hebräischen:

Die Befähigung in beiden Gegenständen durch alle Klassen, außerdem aber entweder im Deutschen, oder im Französischen, oder in der Geschichte, ebenfalls bis inkl. Prima, im Lateinischen und Griechischen aber, oder in der Mathematik und Physik, in den mittleren Klassen zu unterrichten.

D. Im Fach der neueren Sprachen:

Die Befähigung das Französische und Englische durch alle Klassen, außerdem aber entweder die beiden alten Sprachen, oder Lateinisch und Deutsch, oder Religion, oder Geschichte und Geographie, oder Mathematik und die beschreibenden Naturwissenschaften, in den mittleren Klassen zu lehren.

II. Zu einem Zeugnisse zweiten Grades ist erforderlich:

1. Genügende allgemeine Bildung.

2. Die Befähigung in den mittleren Klassen zu unterrichten

A. entweder im Griechischen, Lateinischen und Deutschen, oder im Griechischen, Lateinischen, in der Geschichte und Geographie; oder

B. in der Mathematik, Physik und mindestens einer beschreibenden Naturwissenschaft, oder in sämtlichen beschreibenden Naturwissenschaften, oder

C. in der Religion, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen, oder im Deutschen, oder im Französischen, oder in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und Physik; oder

D. in beiden neueren Sprachen, außerdem aber entweder im Lateinischen und Deutschen, oder im Deutschen, in der Geschichte und Geographie, oder in der

Mathematik und einer der beschreibenden Naturwissenschaften;

3. endlich die Befähigung außerdem noch in einigen Gegenständen in den unteren Klassen zu unterrichten.

Wenn außer den bei II 2, A, B, C, D zusammengefaßten Lehrgegenständen noch eine weitere Befähigung nachgewiesen wird, so gereicht dies dem Kandidaten zur Empfehlung und ist im Zeugnisse zu vermerken, die allgemeine Bezeichnung des Zeugnisses wird dadurch nicht geändert. Dasselbe gilt von den Fällen, wo ein Kandidat in den unter II 2, A, B, C, D zusammengenommenen Gegenständen eine Lehrbefähigung auch noch für Ober-Sekunda, oder in Einem derselben für Prima nachweist.

Ein Zeugnis zweiten Grades wird auch dann erteilt, wenn zwar die für ein Zeugnis ersten Grades erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse vorhanden sind, die allgemeine Bildung aber unzureichend ist.

III. Ein Zeugnis dritten Grades wird erteilt:

wenn entweder bei fachwissenschaftlichen Kenntnissen, die für ein Zeugnis zweiten Grades hinreichen würden, die allgemeine Bildung ungenügend ist, oder wenn bei einer im Allgemeinen genügenden Vorbildung die fachwissenschaftlichen Kenntnisse für ein Zeugnis zweiten Grades nicht genügen.

§. 19. In die Zeugnisse derjenigen Kandidaten, welche den Anforderungen der allgemeinen Bildung in der Religionslehre, oder in der Philosophie, oder in der Geschichte, oder in der lateinischen Sprache, oder in der deutschen Sprache nicht genügt haben, wird die Bestimmung aufgenommen, daß sie vor ihrer definitiven Anstellung sich über Ausfüllung dieser Lücke in einer Nachprüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission auszuweisen haben. In die Zeugnisse zweiten und dritten Grades kann die Empfehlung aufgenommen werden, sich zur Erlangung des höheren Grades nach einiger Zeit einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen (vergl. §. 34). Der Kommission ist überlassen, auf Grund des Resultates der vorhergegangenen Prüfung zu bestimmen, wie lange Zeit nach derselben eine Nachprüfung erst stattfinden könne.

Zur Beförderung in eine Oberlehrerstelle ist ein Zeugnis erforderlich, welches außer der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen mindestens in zwei Lehrgegenständen die Facultas docendi für Prima nachweist.

Der Ober-Präsident kann auch bei Kandidaten und Lehrern, welche ein Zeugnis ersten Grades erworben haben, beauftragt ihrer Beförderung in eine Oberlehrerstelle eine Nachprüfung anordnen, wenn diese seit der ersten Prüfung längere Zeit hindurch an öffentlichen Anhalten oder in den betreffenden Fächern in oberen Klassen nicht unterrichtet haben.

Wird nur eine nothdürftig bis Quarta reichende Unterichtsbefähigung dargehan, so ist der Kandidat als nicht beabsichtigt anzusehen und nur ausnahmsweise zur Abhaltung des Probejahres zugelassen. Die definitive Anstellung bleibt von der Verbringung eines genügenden Prüfungs-Zeugnisses abhängig.

Wegen der Zeugnisse für ausschließliche Fachlehrer der neueren Sprachen siehe §. 22.

In Betreff der katholischen Religionslehrer siehe §. 24.

§. 20. Maß der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen.

A. Die griechische und lateinische Sprache. Für den Unterricht in den unteren Klassen ist sichere Kenntnis der

griechischen und lateinischen Elementargrammatik das Hauptverforderniß. Der Kandidat muß die Regeln fest im Gedächtnisse haben und beim Uebersetzen richtig anzuwenden wissen. Die Schriftsteller, welche von Anfängen gelesen werden, muß er richtig übersezen können und die zu ihrer Interpretation unentbehrliche Kenntnis der Geschichte und der Einrichtungen des Alterthums besitzen.

Von den Lehrern der mittleren Klassen ist sichere Kenntnis der griechischen und lateinischen Grammatik zu fordern, durch welche sie sich befähigt erweisen, das Eigenthümliche der alten Sprachen richtig aufzufassen und ihren Schülern eine auch über die gangbaren Schulbücher hinausgehende Anleitung zu geben. Schriftsteller wie Homer und Xenophon, Virgil, Cicero, Livius und Cäsar müssen sie, mit Ausnahme besonders schwieriger Stellen, ohne erheblichen Anstoß übersezen können. Das Wichtigste aus der alten Literatur und Geschichte, aus den Alterthümern, der Mythologie und aus der antiken Metrik muß ihnen mindestens so weit bekannt sein, daß sie es bei der Erklärung der Schriftsteller weder übersehen, noch unrichtig vortragen, und wo ihre eigenen Kräfte unzureichend sind, sich durch Benützung der besten Hilfsmittel zu unterrichten wissen.

Für die Befähigung zum philologischen Unterrichte in den oberen Klassen wird außer einer wissenschaftlich begründeten Kenntnis der griechischen und lateinischen Grammatik ein gründliches Studium und Belesenheit in den Klassikern beider Sprachen, besonders derjenigen, welche in Prima und Sekunda gelesen zu werden pflegen, allgemeine Bekanntschaft mit der Geschichte und dem gegenwärtigen Standpunkte der Philologie, Vertrautheit mit der philologischen Methodik, sowie Sicherheit und Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache verlangt. In den philologischen Disziplinen, namentlich der griechischen und römischen Literaturgeschichte, den Alterthümern, der Mythologie und der Metrik, ist von dem Kandidaten eine spezielle Kenntnis aller Theile zwar nicht zu verlangen, doch muß seine Prüfung die Ueberszeugung gewähren, daß er sich mit den Haupttheilen dieser Disziplinen eingehend beschäftigt hat und die Fähigkeit besitzt, die Lücken seiner Kenntnisse darin durch selbständige Studien zu ergänzen. Außer der allgemeinen geschichtlichen Bildung ist für einen philologischen Lehrer der oberen Gymnasialklassen jedenfalls eine genauere Kenntnis der alten Geschichte erforderlich. Wenn, was für dieselbe Unterrichtsstufe besonders wünschenswerth, der Kandidat darthun kann, daß er seine Studien auch auf die Archäologie der Kunst ausgedehnt hat, so ist dies in dem Prüfungszugnisse zu erwähnen.

Im Allgemeinen wird indeß bemerkt, daß, so unentbehrlich dem philologischen Lehrer der oberen Klassen die Kenntnis der Hilfswissenschaften der Philologie ist, die Art der Prüfung doch dem Trachten nach einem breiten encyclopädischen Wissen nicht Vorzug leisten darf, sondern den Erweis eines auf ein engeres Gebiet beschränkten Studiums, welches einige Selbstständigkeit der Forschung und des Urtheils erkennen läßt, höher anzuschlagen hat.

Wenn ein Kandidat sich mit einem der in Betracht kommenden Autoren vorzugsweise beschäftigt hat, so ist dies bei der mündlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Für den lateinischen Unterricht an Realklassen können die Anforderungen philologischer Gelehrsamkeit ermäßigt werden; doch sind ebenfalls die für die mittleren Gymnasialklassen erforderlichen Kenntnisse der griechischen wie der lateinischen Sprache und Literatur zu verlangen.

Diejenigen Kandidaten, welche keinen philologischen Unterricht erteilen wollen, müssen doch einen leichteren lateinischen Text zu übersetzen und besonders auch über die Bedeutung der griechischen und lateinischen Terminologie ihres wissenschaftlichen Faches Rechenschaft zu geben im Stande sein.

§. 21. B. Die deutsche Sprache. Für die Befähigung zum deutschen Unterrichte in den unteren und mittleren Klassen ist außer befriedigender Darstellung in dem Prüfungsaussatz sichere Kenntniss der deutschen Elementargrammatik, Bekanntheit mit der Synonymik der Sprache, mit den wichtigsten Bestimmungen der Stil- und Dispositionslehre, ferner einige Kenntniss des Entwicklungsganges der neueren deutschen Literatur sowie endlich die Fähigkeit zu verlangen, ein nicht schwieriges deutsches Gedicht angemessen und richtig, auch hinsichtlich des Versbaues, zu erklären.

Wer für den deutschen Unterricht auch der oberen Klassen befähigt erklärt werden will, muß in seiner schriftlichen Darstellung einen gebildeten Sinn für die Form erkennen lassen, mit der Theorie des Stiles, den bedeutendsten Erscheinungen sowie mit dem Entwicklungsgange der deutschen Literatur, besonders mit der poetischen Literatur der klassischen Periode des Mittelalters und der neueren Zeit, bekannt sein und in ihrer Auffassung ästhetisches Urtheil zeigen. Außerdem hat derselbe

entweder eine solche Kenntniss der historischen Entwicklung der Sprache darzuthun, daß er althochdeutsche und mittelhochdeutsche Texte zu lesen und zu erklären versteht und auch über die Gesetze der deutschen Wortbildung Rechenschaft zu geben weiß, oder in der Philologie diejenigen über die Anforderungen der allgemeinen Bildung hinausgehenden Kenntnisse nachzuweisen, welche ihn befähigen, die philosophische Probandentat auf Gymnasien zu lehren.

Ob die bei jedem Schulamts-Kandidaten erforderliche allgemeine Bildung in der deutschen Sprache bei denen, die darin nicht unterrichten wollen, vorhanden ist, namentlich ob sie dieselbe sicher und angemessen zu gebrauchen wissen, hat die Kommission hinreichende Gelegenheit bei den übrigen Theilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erkennen, weshalb eine besondere Prüfung in dieser Hinsicht nicht stattfindet.

§. 22. C. Die neueren Sprachen. Die Befähigung, das Französische und Englische in den unteren und mittleren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Kandidat eine im Ganzen fehlerlose Uebersetzung eines nach Inhalt und Ausbruch nicht besonders schwierigen Abschnittes aus dem Deutschen ins Französische, resp. ins Englische, als schriftliche Klausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargezogen hat, daß er mit richtiger Aussprache und mit genügender Kenntniss der französischen, resp. englischen Elementargrammatik Gelfähigkeit im Uebersetzen und Erklären vorgelegter Stücke aus klassischen Schriftstellern, allgemeine Bekanntheit mit den bedeutendsten Erscheinungen der betreffenden Literatur und einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der Sprache verbindet.

Für den Unterricht bis infl. Prima ist erforderlich, daß der französische und englische Aufsatz eine gewisse Gelfähigkeit und Sicherheit im Gebrauch der Sprache sowohl in Bezug auf Gelfähigkeit des Ausdruckes als auch auf die grammatischen Gesetze der Sprache erkennen lasse. Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Kandidat Kenntniss der Hauptergebnisse der romanischen Sprachforschung und der geschichtlichen Entwicklung der französischen und der englischen Sprache

sowie Sicherheit in der Grammatik und Kenntniss der Metrik besitzt, ob er mit den hervorragenden Erscheinungen der Literatur bekannt ist und einige Werke der bedeutendsten Schriftsteller, namentlich der klassischen Periode, mit eingehendem Verständnisse gelesen hat, auch sich mündlich in guter Aussprache korrekt und sicher auszudrücken weiß. Soweit es erforderlich ist, Letzteres zu ermitteln, wird die Prüfung in französischer, bezw. englischer Sprache abgehalten.

Die Erforschung der allgemeinen Vorbildung (siehe §. 7) ist bei den künftigen Lehrern der neueren Sprachen insbesondere auch darauf zu richten, ob sie eine hinlängliche Kenntniss der lateinischen Grammatik besitzen.

Schulamts-Kandidaten, welche außer der erforderlichen allgemeinen Bildung eine Unterrichtsbefähigung nur für das Französische und Englische oder nur eine von beiden Sprachen nachzuweisen im Stande sind, können bei höheren Lehranstalten nur ausnahmsweise als besondere Fachlehrer eintreten und sind von der Absenion im Lehrkollegium der betreffenden Anstalt ausgeschlossen. Sie erhalten, wenn ihre Befähigung für alle Klassen in beiden Sprachen ausreicht, ein Zeugnis zweiten Grades; wenn sie sich nur auf eine der beiden Sprachen bis infl. Prima oder für beide nur auf die mittleren Klassen erstreckt, ein Zeugnis dritten Grades.

Auch wer nicht in den neueren Sprachen unterrichten will, muß doch einen leichteren französischen Schriftsteller zu übersetzen im Stande sein.

§. 23. D. Geschichte und Geographie. Für den geographischen und historischen Unterricht in den unteren und mittleren Klassen ist erforderlich, daß der Kandidat sich eine auf sicheren geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende Uebersicht der allgemeinen und eine genauere Bekanntheit mit der vaterländischen Geschichte erworben und mit guten Hilfsmitteln vertraut gemacht hat.

Für den Geschichtsunterricht der oberen Klassen wird eine mit klarer geographischer Anschauung verbundene Kenntniss der alten Geschichte, Bekanntheit mit den Religionen, dem öffentlichen und privaten Leben der alten Völker, Vertrautheit mit dem Entwicklungsgange der allgemeinen Weltgeschichte und besonders mit der Geschichte des deutschen Volkes verlangt.

Mit der Methode der kritischen Geschichtsforschung und mit den Hauptwerken der historischen Literatur über das klassische Alterthum und über Deutschland muß der Kandidat bekannt sein und bereits in irgend einem Theile der Geschichte ein selbstständiges Quellenstudium betrieben haben. Er muß deshalb die Geschichtsschreiber des klassischen Alterthumes und außerdem mindestens auch die französischen in ihrer Sprache lesen können.

Wenn ein Kandidat quellenmäßige Studien der alten oder mittleren Geschichte nicht gemacht hat, aber mit den Thatfachen selbst und ihrem Zusammenhange wohl bekannt ist, auch in der Geschichte der Erfindungen, der Reisen und der Entdeckungen sowie der internationalen Verkehrsverhältnisse älterer und neuerer Zeit gute Kenntnisse an den Tag legt, so kann er, bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen für die Geschichte auch in den oberen Realklassen befähigt erklärt werden.

Für den geographischen Unterricht in den oberen Klassen haben die Kandidaten darzuthun, daß sie in allen Theilen der geographischen Wissenschaft planmäßige Studien gemacht und sich eine derartige Detailkenntniss darin angeeignet haben, daß sie die Länder der Erde sowohl nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und deren Einfluss auf die Eigenthümlichkeit und Entwicklung der Völker als auch nach ihren politischen Zuständen

kennen und dadurch in den Stand gesetzt sind, den geschichtlichen und geographischen Unterricht auf fruchtbare Weise mit einander zu verbinden. Wer diesen Anforderungen nicht genügt, muß, um in der Geographie die volle Unterrichtsbefähigung für Realklassen zu erhalten, eine Nachprüfung bestehen, was in dem Prüfungszugange zu bemerken ist.

Bei den Kandidaten, welche keinen historischen oder geographischen Unterricht erteilen wollen, genügt eine durch Chronologie und Geographie begründete allgemeine Bekanntschaft mit der Weltgeschichte, wie sie jedem wissenschaftlich gebildeten Manne unentbehrlich ist. Insbesondere darf einem Lehrer die Geschichte und Geographie des deutschen Vaterlandes nicht fremd sein.

(Schluß folgt.)

Königreich Preußen.

Verfügung der königlichen Regierung zu Breslau, die Vetheiligung der Kreis-Schulinpektoren an der Veranfassung derjenigen Anstalten, welchen Kinder im vorpflichtigen Alter anvertraut werden, betreffend. Vom 19. September 1877.

Breslau, den 19. September 1877.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß die Warteschulen, Kleinkinderheime oder Kinderärten, kurz alle diejenigen Anstalten, denen Kinder im vorpflichtigen Alter anvertraut werden, nach §. 11 der Instruktion des Königl. Staats-Ministeriums vom 31. Dezember 1839, betreffend die Veranfassung der Privatschulen u., als Erziehungsanstalten zu betrachten und nach §. 7 ganz so, wie die öffentlichen Schulen, zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungs-Bezirktes vorgelegten königlichen Behörden unterworfen sind. Die Erlaubnis zur Anlegung solcher Anstalten erteilt die Ortsschulbehörde, d. h. auf dem Lande der Schulvorstand und in den Städten die Schuldeputation.

Der Ortsschulinpektor, dem von der erteilten Erlaubnis seitens der Ortsschulbehörde Anzeige zu machen ist, hat, wie zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hierdurch unsererits ausdrücklich verfügt wird, von der gegebenen Gründung derartiger Anstalten, sowie von der später etwa erfolgenden Annahme neuer Lehrer oder Lehrerinnen dem königlichen Kreis-Schulinpektor sofort weitere Anzeige zu machen. Auch ist es die Aufgabe des Ortsschulinpektors nach §. 7 Absatz 2 der gedachten Instruktion, darauf zu achten, daß in solchen Anstalten keine Verfehrtheiten oder Mißbräuche eintreten, welche der sittlichen, religiösen und Verstandesbildung der Jugend Gefahr drohen, und, wo derartige Schäden auf seine Erinnerung nicht abgehehlt werden, an den königlichen Kreis-Schulinpektor zu berichten. Als ein solcher Mißbrauch ist es auch anzusehen, wenn die Kinder in den betreffenden Anstalten vorzeitig im Lesen und Schreiben oder im Rechnen förmlichen Unterricht empfangen; zumal wenn dies gar nach einer anderen Methode gelehrt sollte, als nach welcher der entsprechende Unterricht in der Volksschule oder den Volksschulen des Ortes erteilt wird.

Die königlichen Kreis-Schulinpektoren haben, wie das Privatschulwesen überhaupt, so auch insbesondere die Kleinkinderheime ihres Bezirktes möglichst genau zu beaufsichtigen. Indes muß es ihnen überlassen bleiben, wie oft sie neben der Wahrnehmung ihrer eigentlichen und nächsten Aufgaben im Stande sind, durch persönliche Wahrnehmung von dem

Betriebe der einzelnen derartigen Anstalten Kunde zu nehmen. In dem bei der Einreichung der jährlichen Prüfungsprotokolle zu erstellenden Generalberichte ist auch auf die Entwicklung Rücksicht zu nehmen, welche dieser keineswegs unwichtige Zweig des Erziehungswezens innerhalb des betreffenden Inspektionsbezirktes genommen hat.

Abchrift den Herren Landräthen und Kreis-Schulinpektoren zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit dem besonderen Auftrage an die Ersteren, die qu. Amtsblatt-Verfügung auch durch die Kreisblätter zu publizieren.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Geschäfts-Anweisung für die mit der öffentlichen Armenpflege Berlins betrauten städtischen Organe. Vom 6. September 1875.
(Fortsetzung aus Nr. 47, Spalte 723.)

Diese Einrichtung erstreckt sich nur auf die Seitens der Dom-Amosen-Pflege zu veranlassenden Unterstufungen, worgegen über die aus der Legaten- und der Dom-Hospital-Kasse zu zahlenden Unterstufungen den Kommissionen von der Armen-Direktion Veranachtigungen zugehen.

§. 72. Bei der Dom-Amosen-Kasse wird eine Stiftung des Domkirchenrates vielig verwaltet, welche zu Pensionen von 150 Mark jährlich für arme Bürger bestimmt ist, die von ihrem Erwerbe nicht mehr bestehen können und von unabhelflichem Wandel sind, außerdem aber von ihrer Kindheit an der reformirten Konfession — wie sie vor der Union bestanden — angehören.

Unter gleichen Bedingungen haben auch ältere unverheiratete Mädchen, die aber nicht Töchter oder Enkelinnen von Predigern sein dürfen, Ansprüche auf eine solche Pension.

Mitglieder der Domgemeinde haben den Vorzug.

§. 73. Sind geleglich zur Unterstufung verpflichtete und dazu fähige Verwandte (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Vell- oder Halbgeschwister) vorhanden, so sind die Hilfsbedürftigen zunächst an diese zu verweisen und es ihnen zu überlassen, dieselben nöthigenfalls im Wege des Prozesses zur Erfüllung ihrer Pflicht anzubahnen.

§. 74. Ist die Noth aber so dringend, daß eine augenblickliche Hilfe eintreten muß, so haben die Armen-Kommissionen vorschungsweise eine Extra-Unterstufung zu gewähren und dies der Armen-Direktion anzuzeigen, damit Seitens der Legaten die Wiedereinziehung erfolgen und nach Befinden der Umstände gegen die beteiligten Verwandten vorgegangen werden kann.

Auf Antrag der Armen-Direktion als Vertreterin des Armen-Verbandes zu Berlin, können durch ein sofort vollstreckbares Resoluto des Magistrats der Chemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, falls dieselben hier wohnen, angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer geleglichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstufung zu gewähren.

§. 75. Es ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß sofort bei dem ersten Bittgesuche nach Anleitung der Verordnungen genau festgestellt und ermittelt werde, ob alimentationspflichtige Verwandte des Bittstellers vorhanden sind und in welcher Vermögenslage sich dieselben befinden.

§. 76. Ehegatten sind während bestehender Ehe vorzüglich zur gegenseitigen Hilfe und Unterhaltung verpflichtet. Die

Angabe einer Frau, ehelerlassen zu sein, muß stets sorgfältig geprüft und das Einwohner-Melde-Amt deshalb um amtliche Auskunft mittelst des dazu dienenden Formulars Nr. 110 requirirt werden.

Bei geschiedenen Eheleuten kommt es auf den bezüglichten Inhalt des Ehescheidungsurteils an, welches zu dem Zwecke jedesmal von dem Wittsteller einzufordern ist. Durch eine im Ehescheidungsproseß von der Frau etwa abgegebene Erklärung, die Verpflegung und Erziehung der Kinder allein übernehmen zu wollen, wird in der gesetzlichen Verpflichtung, welche der Ehemann hierzu hat, Nichts geändert.

Das hiesige Königliche Stadgericht hat sich bereit erklärt, in den geeigneten Fällen einen Vorbehalt wegen des den Kindern zustehenden Rechtes gegen den zu ihrer Verpflegung hauptsächlich verpflichteten Vater im Ehescheidungs-Erkenntniße ausdrücklich auszusprechen.

§. 77. Verwandte in auf- und absteigender Linie (Ascendentes und Descendentes) sind einander zu ernähren und zu unterhalten verpflichtet und macht es bei Kindern und Eltern keinen Unterschied, ob die väterliche Gewalt schon aufgehoben worden oder nicht.

§. 78. Auch Geschwister ersten Grades müssen ihren Geschwistern, die sich selbst zu ernähren ganz unfähig sind, den nothdürftigen Unterhalt reichen, gleichviel, ob sie mit solchen Geschwistern durch volle oder halbe Geburt verwandt sind.

§. 79. Die Verbindlichkeit der Verwandten, hilfslose Mitglieder zu ernähren, richtet sich überhaupt nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

Derjenige also, welcher der nächste Erbe des zu ernährenden Verwandten sein würde, hat auch die nächste Verbindlichkeit, für dessen Unterhalt zu sorgen und erst, wenn er unvermögend ist, muß der auf ihn folgende an seine Stelle treten.

Mehrere gleich nahe Verwandte müssen den Unterhalt des dürftigen Familiengliedes gemeinschaftlich, jedoch nach Verhältniß ihres Vermögens, bestreiten.

§. 80. Andere Seitenverwandte, außer den Geschwistern ersten Grades, können zur Ernährung unvermögender Familienglieder nicht gezwungen werden.

Dit sehen sie sich aber auf eine Aufforderung der Armen-Organen zur Unterstützung dieser Verwandten dennoch veranlaßt und muß daher die Existenz wohlhabender entfernterer Verwandten in dem Verhördogens vermehrt werden.

Wegen der Stiefkinder sehe man §. 130.

§. 81. Für uneheliche Kinder müssen nächst dem Schwängerer, soweit derselbe durch richterliches Erkenntniß hierzu für schuldig erklärt worden, die Mutter und deren Eltern sorgen. Die hierauf bezüglichen Fragen des Verhördogens sind daher sorgfältig auszufüllen.

§. 82. Prinzip einer jeden Armenpflege muß es sein, allen Anfordern, die auf eine Forderung der durch Religion und Gesetz geheiligten Bande der Familien- und Blutsverwandtschaft hinausgehen, mit allem Ernst entgegen zu treten. Es wird daher da, wo nicht Wohlwilleigkeit oder Leichtsinns die Anwendung einer strengen Armenzucht nothwendig machen, immer vorzuziehen sein, Geldunterstützung zu geben, als die Hilfsbedürftigen in eine Versorgungs-Anstalt aufzunehmen.

Grundsätzlich sind daher Anträge auf Aufnahme verheiratheter Personen in ein städtisches Hospital oder von Kindern, deren Mutter oder Vater noch lebt, in das Waisenhaus unzulässig und auch überall da möglichst zu vermeiden, wo es an einem Familienanhalte nicht mangelt.

§. 83. Sämmtliche in Berlin beschäftigten Gesellen und Gesilfen, sowie fast alle Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen sind gehalten, Kranken- und Sterbekassen beizutreten. Sie haben daher in Krankheitsfällen in der Regel keinen Anspruch an die öffentliche Armenpflege zu machen und ebensovienig ist ihre Aufnahme in ein Krankenhaus von den Armen-Kommissionen zu vermitteln.

Nur wo statutenmäßig ihre Berechtigung der Kasse gegenüber bereits erloschen ist oder wo das zu zahlende Krankengeld nicht ausreicht, der Noth abzuhelfen, kann ihnen aus Armenfonds eine Unterstützung gewährt werden.

Die Armen-Kommission muß sich daher über alle dahin einschlagenden Verhältnisse von den Wittstellern genaue Auskunft verschaffen und nöthigenfalls bei dem Kassenvorstande oder der Armen-Direktion, welcher alle betreffenden Statuten mitgetheilt werden, Nachtrage halten.

§. 84. Auch für Meister bestehen bei vielen Gewerken Kranken- und Unterstützungs-Kassen, so daß auch jedesmal, wenn ein Meister Hilfe aus dem Armenfonds nachsucht, zuvor das Nähere zu ermitteln und festzustellen ist.

§. 85. Außerdem existiren hier unter der Aufsicht des Königlichen Polizei-Präsidenten noch eine Anzahl sonstiger Kranken- und Sterbekassen, sowie Gesundheits- und Krankenpflege-Vereine, die eintretenden Falls zunächst für ihre Mitglieder zu sorgen haben.

Verzeichnisse und nähere Mittheilungen über diese, sowie die vorgedachten Kassen und Vereine werden von Zeit zu Zeit mit den eingetretenen Veränderungen den Armen-Kommissionen durch das Kommunal-Blatt zur Kenntniß gebracht.

Wo der Anschluß an solche Kassen und Vereine auch gesetzlich nicht geboten, sondern nur freiwillig ist, macht es das Interesse der öffentlichen Armenfonds, noch mehr aber die Rücksicht auf die Erhaltung des edlen Gefühls, im Falle der Noth für sich und die Seitigen selbst Sorge getragen zu haben, sehr wünschenswerth, daß es sich die Organe der Armenverwaltung angelegen sein lassen, zum Beitritte zu solchen Kassen und Vereinen zu ermuntern.

Dazu beitragen würde die Hinweisung darauf, daß Seitens der Armenverwaltung da, wo Jemand nur aus Leichtsinns verläßt hat, in besseren Tagen in der angegebenen Weise für sich und seine Familie zu sorgen, eine Unterstützung nur im beschränkten Maße gewährt wird.

II. Offene Armenpflege.

a) Bewilligung von Almosen.

§. 86. Almosen wird im Gegenfat zu Extra-Unterstützungen diejenige Unterstützung aus Armenfonds genannt, welche wegen durch hohes Alter, Siechthum, Krankheit oder ähnliche Gründe herbeigeführter dauernder Erwerbsunfähigkeit gewährt werden muß. Dasselbe trägt aber nicht den Charakter einer lebenslänglichen Pension, sondern kann wegen veränderter Umstände, als wieder eingetretener Erwerbsfähigkeit, Verbesserung der Lage der alimentationspflichtigen Verwandten und dergl. wieder entzogen (jeßirt) werden, und wird daher auch immer nur höchstens auf die Dauer eines Jahres bewilligt.

§. 87. Für arm ist Derjenige anzusehen, welcher weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzt, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu seiner Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten hat. Wenn die Bewilligung einer laufenden Unterstützung von einem Ar-

men beantragt wird, so sind dessen gesammte Verhältnisse einer genaueren Prüfung zu unterwerfen.

Zu diesem Zwecke ist mit ihm eine Verhandlung (Fragebogen) nach Formular 4 oder 4a. (männliche, resp. weibliche Personen) anzunehmen, nachdem derselbe zur vollständigen und gewissenhaftesten Beantwortung aller ihm vorzulegenden Fragen ermahnt worden.

Dieses Protokoll wird nach geschriebener Niederschreibung der Antworten von dem Bittsteller und demjenigen Mitgliede der Armen-Kommission unterschrieben, welches die Ausfüllung des Fragebogens besorgt hat. Diesem Gesuchste unterzieht sich in der Regel der Armen-Kommissions-Vorsteher.

§. 88. Zwei von dem Vorsteher zu ernennende Kommissions-Mitglieder prüfen nun gemeinschaftlich in der Wohnung des Bittstellers die Angaben in dem Verhörbogen, ermitteln genau die Verhältnisse des Armen und geben ihr Gutachten auf der vierten Seite des Verhörbogens schriftlich dahin ab, ob und in welchem Maße sie das Gesuch zulässig finden.

Kamentlich haben sie sich auch über die Ausführung und das sittliche Verhalten des Bittstellers zu äußern, damit hierauf bei Bestimmung der zu gewährenden Hilfe und der Art und Weise der Verabreichung Rücksicht genommen werden kann.

Die Armen-Kommission hat in den ihr geeignet scheinenden Fällen ein Gutachten des Armenarztes einzufordern.

§. 89. Nach Rücksendung der geprüften Gesuche von den damit beauftragt gewesenem Mitgliedern an den Vorsteher erfolgt — sofern nicht eine sofortige Unterstützung durch die Umstände nöthig wird — in der nächsten Konferenz der Beisitzer.

§. 90. Durch Geburt, Stand, Bildung u. ausgezeichnete, in Folge von Unglücksfällen heruntergekommene Personen haben wegen jener Verhältnisse noch keinen Anspruch auf ausgezeichnetere oder reichlichere Unterstützung; sie können jedoch aus besonderen Wohlthätigkeits-Fonds, soweit solche die Mittel dazu gewähren, unterstützt werden, und es ist deshalb in einem jeden solchen Falle vollständig und unter Einreichung eines Fragebogens an die Armen-Direktion zu berichten.

Die Art der Prüfung und die Entscheidung über die Vertheilung der Wohlthätigkeits-Fonds bleibt der Armen-Direktion ausschließlich vorbehalten.

Können aber die gedachten Personen wegen mangelnder Fonds oder aus anderen Gründen eine laufende Unterstützung aus Wohlthätigkeits-Fonds in Form eines Legates von der Armen-Direktion nicht angewiesen erhalten, so sind sie — falls die wirkliche Bedürftigkeit vorhanden ist — gleich den übrigen Armen von den Armen-Kommissionen zu unterstützen.

§. 91. Als anfängliche Beihilfe eines neu aufgenommenen Almosen-Empfängers wird in der Regel nicht mehr als monatlich drei Mark angenommen.

In Fällen, wo ein höherer Betrag sofort bewilligt werden muß, sind die Gründe in dem Beschlusse der Armen-Kommission besonders auseinander zu setzen.

Die Bewilligung des Almosen geschieht immer nur auf eine bestimmte Zeit, in der Regel auf ein Jahr, da dasselbe nicht den Charakter einer lebenslänglichen Pension trägt, sondern je nach den Umständen weiter bewilligt, oder aber verweigert oder ganz abgesetzt wird.

§. 92. Die Beisitzer, welche von sämmtlichen in der Konferenz anwesenden Mitgliedern zu vollziehen sind, werden mit dem nächsten Monatsberichte zur Prüfung bei der Armen-Direktion eingereicht, deren Genehmigung sowohl das zuerst be-

willigte Almosen, als auch jede spätere ebenfalls durch einen Beschlus zu begründende Erhöhung unterliegt.

§. 93. Die Unterstützungen, welche aus dem Gesinde-Belehnungs-Fonds an ehemalige Diensthöten gezahlt werden, sind denselben bei Beurtheilung ihrer Bedürftigkeit nicht anzurechnen, vielmehr ist ihnen dasjenige zu gewähren, was sie auch ohne jene Unterstützung erhalten würden.

§. 94. Außer diesem Falle ist es möglichst zu vermeiden, daß einer schon anderweitig unterstützten Person noch ein laufendes Almosen ausgesetzt werde.

Insbesondere sind Legaten-Empfängern Extra-Unterstützungen aus den Fonds der Armen-Kommissionen nicht zu gewähren, solche vielmehr, wenn sie geboten erscheinen, bei der Armen-Direktion zur Anweisung aus Wohlthätigkeits-Fonds zu beantragen. Dagegen ist es zulässig, daß Seitens der Armen-Kommission für einen Almosen-Empfänger aus einem Wohlthätigkeits-Fonds zu besonderen Bedürfnissen ausnahmsweise die Bewilligung einer Beihilfe bei der Armen-Direktion beantragt werden kann.

§. 95. Almosen werden nach dem Ermessen der Kommission, entweder monatlich, oder — wenn besondere Umstände es nöthig machen — wöchentlich, jedenfalls aber pränumerando durch das Revier-Mitglied gezahlt, und durch letzteres auf einem, jedem Armen zu bezeichnenden und von diesem almosenmäßig vorzulegenden, gedruckten Almosenschein (Formular Nr. 15) eingetragen.

Das Almosen darf nur von derjenigen Kommission gezahlt werden, in deren Bezirk der Empfänger wirklich wohnt.

§. 96. Almosen müssen in der Regel von dem Empfänger selbst erhoben werden; der auszahlende Deputierte ist für die Richtigkeit der Person verantwortlich.

Almosen dürfen nicht dem Stabsregimenten übergeben werden, um sie den Empfängern einzubändigen.

Beim Jahresschlusse werden die Almosenzettel, nachdem darunter quittirt worden, eingelesen, zu den Akten der Empfänger gebracht und ihnen dagegen neue Zettel gegeben.

Daß dieses geschehen, muß in dem Konferenz-Protokolle pro Februar ausdrücklich bemerkt werden.

§. 97. Ueber jeden Almosen-Empfänger führt die Kommission ein besonderes Aktenstück mit einem Umschlage nach Formular 11, welches mit der in der Monats-Liquidation (Almosen-Ziste) bezeichneten Nummer zu versehen und auch sonst auszufüllen ist. (S. §. 35.)

In dieser Liquidation mögen die Almosen-Empfänger entweder nach der Zeitfolge ihrer Aufnahme oder nach den Mitgliedern abgetheilt, welche ihnen das Almosen auszahlen, aufgeführt werden.

§. 98. Almosen-Empfängern, welche lieberliche Frauenzimmer bei sich annehmen, oder deren Töchter sich einem leichtsinnigen Lebenswandel ergeben, ist bis zur Umkehr von solcher Unsittelichkeit jede Unterstützung aus Armen-Fonds zu entziehen; wo dies durchaus nicht angehen sollte, ist sie ihnen in der Sparsamkeit und am wenigsten angenehmen Form, insbesondere durch Ueberweisung an das Arbeitshaus, zu gewähren.

§. 99. Verläßt ein Almosen-Empfänger den Bezirk, so ist seine neue Wohnung vom Revier-Mitgliede auf dem Almosenscheine zu vermerken, und er damit an den Vorsteher zu weisen, welcher den Schein unterschreibt und dem Inhaber desselben Namen und Wohnung des Vorstehers derjenigen Armen-Kommission, in deren Bezirk der Arme zieht, deutlich angeben muß, damit dieser sich bei demselben meldet.

Auch ist der sich abmeldende Almosen-Empfänger anzuzweisen, den Wohnungswechsel der Steuer-Deputation (Rathhaus, Zimmer 19) anzuzeigen.

Bei einer solchen Anmeldung, durch Abgabe des Almosenscheines, hat sich der neue Vorsteher zuerst gegen Quittung (Form Nr. 12) die Akten von der früheren Kommission zu verschaffen, und sendet solche an zwei Mitglieder zum Gutachten.

Hat die neue Kommission auch überreits das Almosen bewilligt, so muß aus den der Armen-Direktion zum Belage der neuen Ausgaben mit dem Monatsberichte einzureichenden Akten hervorgehen, in welcher Art sie sich von der Nothwendigkeit, die Unterstützung fortzusetzen, überzeugt hat. Zu der diesfälligen Prüfung müssen die Armen-Kommissionen sich der sogenannten kleinen Verhörbogen oder Fragebogen (Form. 83) bedienen, und in denselben auch den von den Mitgliedern der Kommission vollzogenen Beschluß über die fernere Zahlung des Almosenbetrags vermerken.

Wenn jedoch bereits drei Jahre seit der letzten Aufnahme des großen Verhörbogens (Form. 4 und 4a), verlossen sind, so sind die Verhältnisse des zugezogenen Armen durch Aufnahme eines solchen vollständig neu zu prüfen und festzustellen.

Ist dem Armen vor oder bei seinem Verzuge aus der früheren Kommission der Almosenschein auf irgend eine Art verloren gegangen, so muß in den Akten notirt werden, für welchen Monat der Arme im jenfeitigen Bezirke die letzte Unterstützung erhalten hat, damit die Armen-Direktion sich die Ueberzeugung verschaffen kann, daß für einen und denselben Monat nicht doppelt liquidirt worden ist.

§. 100. Wenn Almosen-Empfänger sich vor dem Erscheinen eines Monats bei der Kommission abmelden, so hat ihnen Letztere die Unterstützung nicht mehr zu zahlen, sondern diejenige Kommission, in deren Bezirk sie bereits verzogen sind, jedoch nur, sobald der mit dem Abmeldungs-Bemerkte versehenen Almosenschein zur Stelle gebracht wird.

Erfolgt hier die Anmeldung zu spät, um die Verhältnisse noch vor der nächsten Zahlung untersuchen zu können, so ist die bisherige Unterstützung zwar noch für den laufenden Monat zu gewähren, die vorchriftsmäßige Untersuchung aber nachzuholen.

§. 101. Es ist häufig vorgekommen, daß Almosen-Empfänger aus einem Bezirke, wo sie mit ihrem Gesuche um Zulage abschlägig beschieden worden, in einen anderen Bezirk verzogen sind, wo sie ihre Absicht eher durchzusetzen hoffen. Deshalb sind die auf Erhöhung der laufenden Unterstützung gerichteten Anträge in den ersten drei Monaten nach einem Wechsel der Wohnung von Almosen-Empfängern in der Regel nicht zu berücksichtigen und innerhalb dieses Zeitraumes nur mit besonderer Vorsicht, in dringenden Fällen eher ein extraordinäre Beihilfe, zu gewähren.

Wenn eine Armen-Kommission einem so eben erst zugezogenen Almosen-Empfänger dennoch sogleich ein höheres Almosen zahlt, als derselbe in der früheren Kommission erhalten hat, so muß sie dies gründlich motiviren.

§. 102. Bei der Armen-Direktion wird ein Hauptbuch über alle aus der Haupt-Armen-Kasse fließenden laufenden Unterstützungen geführt, wozu in Ansehung der Almosen-Empfänger die Liquidationen der Kommissionen die Grundlage bilden.

Damit in diesem Hauptbuche die vielen Personen gleichen Namens zu unterscheiden sind, ist es nöthig, daß in den Liquidationen außer den Zunamen auch die Vornamen und bei Wittwen der Vatersname, ferner Alter, Stand, Wohnung, so

wie die Dauer des Aufenthaltes in Berlin und der Geburtsort der Empfänger deutlich und richtig angegeben werden.

§. 103. Bei Wohnungs-Veränderungen laufend unterstützter Personen ist in den Liquidationen zu vermerken, wohin sie gezogen sind.

Hört die Zahlung der Unterstützung aus irgend einem Grunde auf, so ist die betreffende Person dennoch in die Liquidation mit aufzunehmen, jedoch mit der Bemerkung „kommt in Wegfall“. Geht dies nicht, so könnte das Almosen in dem gedachten Hauptbuche nicht abgeführt werden und es würde dies unrichtige Angaben über die Anzahl der unterstützten Personen und den Betrag der an sie geleisteten Zahlungen zur Folge haben.

Werden Almosen-Empfänger, die in eine öffentliche Anstalt aufgenommen gewesen, aus derselben wieder entlassen und erhalten wiederum ein Almosen, so sind sie in der Liquidation mit der Bemerkung in Zusatz zu bringen: aus der Charité, aus dem x. Hospitale u. s. w.

Ueber das Ausführen der laufenden Unterstützung muß ebenso wie über deren Bewilligung ein Beschluß der Kommission unter Angabe des Grundes zu den Akten vermerkt werden.

Hat die Armen-Kommission die Akten nicht im Besitze, so ist solcher Bericht auf einer besonderen Pice abzufragen und einzureichen.

Uebrigens gehört zu jedem Liquidat ein Beschluß (Verdict) der Armen-Kommission.

§. 104. Jedes Mitglied führt über die von ihm auszuhaltenden monatlichen Almosen eine mit seinem Konto in der Almosen-Liquidation übereinstimmende Liste. (Formular Nr. 14.) Nach Abgibt des Jahres bleiben diese Listen (Abrechnungsbogen) in den Händen der, die Almosen auszuhaltenden Mitglieder, wogegen die Almosen-Liquidation der Armen-Kommission bei der Armen-Direktion aufbewahrt wird.

§. 105. Alljährlich wenigstens einmal muß bei sämtlichen im Reviere wohnenden Almosen-Empfängern eine Lokal-Recherche und General-Revision abgehalten werden, um zu ermitteln, ob sich ihre Verhältnisse etwa geändert haben und die Unterstützung vielleicht ganz oder theilweise aufhören kann.

In der Almosen-Liste muß der Termin der Revision verzeichnet stehen und zwar durch ein Kreuz in der betreffenden Monats-Kolonne, sowie durch spezielle Angabe in der Kolonne „Bemerkungen“.

Außerdem ist jedes Mitglied verpflichtet, die gedachten Almosen-Empfänger wenigstens vierteljährlich einmal in ihren Wohnungen zu besuchen, damit es fortwährend über ihre Lage eine vollständige Kenntniß habe.

Dies ist wohl zu beachten, da dann der öfter vorgekommene Fall nicht eintreten kann, daß für Leute ohne Unterstützung gezahlt und berechnet wird, die schon in ein anderes Revier gezogen, oder in eine öffentliche Anstalt aufgenommen worden sind. Außerdem erlangt durch eine solche wiederholte Lokalrecherche die Armen-Kommission leichter davon Kenntniß, ob sich die Verhältnisse des Almosen-Empfängers verbessert haben, resp. ob unterstützungspflichtige Verwandte leistungsfähig geworden sind.

§. 106. In jedem Winter wird an Almosen- und Pflagegeld-Empfänger zur Vertheidigung der erhöhten Bedürfnisse an Heizungsmaterial eine Winterunterstützung im Betrage zu 6 Mark bewilligt.

Diese Winterunterstützungen werden den Armen-Kommissionen zur Auszahlung von der Armen-Direktion im Monate

Dezember überwiesen und sind an die zur Empfangnahme berechtigten Armen- und Pflegegeld-Empfänger mit dem Armen- und Pflegegelde pro Januar ausbezahlt, in der Armen- resp. Pflegekasse Kol. 1 zu buchen und im Kassensuche zu vereinnahmen.

§. 107. Außer den Armen- u. c. Empfängern kann diese Bewilligung nur ganz ausnahmsweise auch anderen Armen zu Theil werden, jedoch nur in Gelde und nach genauer und gewissenhafter Prüfung durch die Armen-Kommissionen. Die Verabreichung einer Winter-Unterstützung an diese Armen darf indessen nur dann geschehen, wenn solche Personen von der in Berlin bestehenden Deutschen Holzgesellschaft für verarmte Arme nicht bedacht werden.

Um eine doppelte Bewilligung zu verhüten, werden den Distrikts-Direktoren der erwähnten Gesellschaft zum Anfange des Winters Auszüge aus den Liquidationen von den laufend unterstützten Personen zugestellt; diesen Auszügen ist von den Armen-Kommissionen eine Liste derjenigen beizufügen, welche sich bei ihnen um Winter-Unterstützung gemeldet haben und nach Statthalter Nachschau für bedürftig und der Empfehlung würdig befunden worden.

Wenn von der Deutschen Holzgesellschaft die ihr bekannt gewordenen verarmten Armen bedacht und noch Mittel vorhanden sind, berücksichtigt sie auch Arme, welche nicht zu den verarmten gehören, aber in Berlin anständig sind.

§. 108. Die Bewilligung der Winter-Unterstützung ist Seitens der Armen-Kommission zu beraten. — Nachdem die zu berücksichtigenden Personen festgestellt worden, wird Seitens der Kommissions-Vorsteher den Revier-Deputirten das baare Geld gegen Empfangs-Bestätigung eingehändigt.

Die Vertheilung geschieht in der Regel zu Neujahr. Denjenigen laufend unterstützten Personen, welche zum 1. Januar in ein anderes Revier verziehen, ist die Winter-Unterstützung noch vor ihrem Umzuge von der alten Kommission zu gewähren.

Auf den Almosen Scheinen ist zu bemerken, was den Inhabern an Winter-Unterstützung verabreicht worden ist.

§. 109. Nach beendeter Vertheilung fertigt jedes Mitglied mit Benutzung des Formulars Nr. 21 ein namentliches Verzeichniß der bedachten Armen mit Angabe ihrer Wohnung, sowie der jedem gewährten Unterstützung und überlegt die Verzeichniß mit dem etwa nicht verwendeten baaren Gelde dem Armen-Kommissions-Vorsteher.

Dieser fertigt aus allen Verzeichnissen nach demselben Formulare in gleicher Art eine namentliche Zusammenstellung nebst Berechnung darüber an, was die Kommission von der Armen-Direktion empfangen, was sie überhaupt an Winter-Unterstützungen verabreicht und was sie vorgeschossen, oder im Bestande behalten hat.

Diese Zusammenstellung und Berechnung ist von allen Kommissionsmitgliedern zur Anerkennung ihrer Richtigkeit zu un-

terschreiben und mit sämmtlichen Beilagen, nebst dem etwaigen Bestande an baarem Gelde, bis spätestens Ende März jeden Jahres bei der Armen-Direktion einzureichen.

§. 110. Der hiesigen Armen-Direktion steht laut Hofre-
skript vom 2. Juli 1801 und §. 50 c. Tit. 19 Theil II. des Allgemeinen Landrechts das Erbrecht auf den ganzen Nach-
laß der bis an ihr Lebensende laufend unterstützten Personen zu.

Nur in dem Falle, daß solche Personen eine Ehefrau oder eheliche Nachkommen hinterlassen, gebührt Letzteren der Pflichten-
theil vom Nachlaß.

§. 111. Zur Geltendmachung dieses Erbrechtes der Armen-Direktion ist es notwendig, daß den Armen-Empfängern die
desfalligen gesetzlichen Bestimmungen durch einen vereidigten
Beamteten zu Protokoll bekannt gemacht werden.

§. 112. Die Aufnahme dieser sogenannten Erbentlassungs-
Verhandlung geschieht durch die vereidigten Armen-Kommissions-
Vorsteher gleich nach dem Kommissions-Beschlusse über
Gewährung von Almosen und ist die Verhandlung gleichzeitig
mit dem Beschlusse beim Monatsberichte einzureichen.

§. 113. Wenn die einem Armen bewilligte laufende Unter-
stützung einige Zeit hindurch nicht mehr gezahlt, demnach
aber von Neuem bewilligt ist, so muß stets die Aufnahme einer
neuen Erbentlassungs-Verhandlung erfolgen.

Einer solchen bedarf es jedoch nicht, wenn während des
Zeitraumes, in welchem das Almosen nicht gezahlt wurde, die
Verpflückung der betreffenden Person in einer Anstalt auf Kosten
der Armen-Kasse stattgefunden hat, und deshalb eine Unter-
brechung in der Fürsorge der hiesigen Kommune für den
Armen nicht eingetreten ist.

(Fortsetzung folgt.)

Die Deutsche Schulleitung.

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Hr. Eduard Keller,

enthält in Nr. 47: Antikes, Leitartikel: Der Staat des Mittelalters, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Preußen für das Jahr vom 1. April 1878-79. Das Neueste mit entgegengesetzten Zahlen. Provinzial- u. Lehrervereinigung in Böhmen. Versammlung des medienbischöflichen Lehrervereins. Korrespondenz: Berlin (Aus dem Abgeordnetenhaus. Antwort auf die Katholiken-Woche. Lehrerbildung. Personalien); Halle a. S. (Lehrerverein. Gehaltsverhältnisse. Petition); Schleswig (Petition); Aus der Provinz Westfalen (Wohlfahrt junger Säuglinge); Schwaben (Gefährdungen); Gießen (General-Lehrerversammlung); Werra (Augenkrankheit); Braunschweig (Einweisung des Polizeimeisters Karola Wilhelm); Berlin (Wohlfahrt. Bericht über die Schul- und Pflanzungen i. Bayern. Lebensjahre. Säkular Lehrstellen. Anzeigen.)

100. Dr. Alby's Aufl.

Naturheilmethoden, illustrierte Ausgabe, kann allen Kranken mit Recht als ein vorzügliches populär-medizinisches Werk empfohlen werden. — Preis 1 Mark 50 Kr., zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

[139]

Chine Medicamente:

Rheumatismus, Lähmungen

werden sicher geheilt, selbst veralteter Gelenkrheumatismus, viele Krampfschübe, alle nervösen Leiden, als Neuralgie, Migräne, Coarctio etc.
Auf gef. Anfragen ertheilt Auskunft und liefert Beweise gratis und franco: H. Drews, Berlin 8, Rosinen-Str. 27. [140]

Neu! Telephon. Neu!

Gratis und franco verschide ich, auch in mehreren Exemplaren, meinen

Illustrierten Weihnachts-Anzeiger

über optische Instrumente (Zahn-Mikroskope à 2 und 4 Mark) und physikalische Apparate

Der Anzeiger enthält redactionelle Empfehlungen vieler widigastlicher Zeitdrücke. H. Drews, Berlin 8, Rosinen-Str. 27. [141]

Hat die Redaktion verantwortlich: Hr. Eduard Keller in Berlin 80, Michaelischplatz 7. — Kommiss. Berl. v. Robert Oppenheim in Berlin W., Axelradstr. 2.
Druck von F. Striewing in Landsberg a. W.